

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

128. SONDERNUMMER

Studienjahr 2010/11

Ausgegeben am 30. 6. 2011

39.z8 Stück

Curriculum für das **geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium** an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,
8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Curriculum

für das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium

an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Rechtsgrundlagen des geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz. Der Senat hat am 29.6.2011 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional und Bildungswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

Inhalt:

§ 1	Ziele und Qualifikationsprofil	§ 6	Prüfungsordnung II: Dissertation
§ 2	Zulassung und Studiendauer	§ 7	Prüfungsordnung III: Rigorosum
§ 3	Anmeldung	§ 8	Prüfungsordnung IV: Gesamtbeurteilung
§ 4	Lehrveranstaltungen	§ 9	Akademischer Grad
§ 5	Prüfungsordnung I: Pflicht- und Wahlfächer	§ 10	In-Kraft-Treten

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil

(1) Die Gegenstandsbereiche der an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Disziplinen bewegen sich in je spezifischer Weise an der Schnittstelle zwischen der natürlichen und der kulturellen Welt. Aus diesem Grund werden in ihnen aus immanent-wissenschaftlogischen Gründen sowohl natur-, als auch sozial-, kultur- und geisteswissenschaftliche Forschungstraditionen nebeneinander fortgeführt, sowie insbesondere auch diese Traditionen kombinierende interdisziplinäre Zugänge entwickelt. Dieser methodologischen Diversität wird durch drei Curricula entsprochen, welche die drei 'typischen' etablierten Forschungskulturen repräsentieren und den Studierenden aller Disziplinen der Fakultät die Möglichkeit eröffnen, eine Spezialisierung gemäß dem jeweils von ihnen angestrebten Ausbildungsprofil vorzunehmen.

(2) Ziel des Doktoratsstudiums ist eine hervorragende, nach internationalen Maßstäben zu messende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie soll über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Befähigung zu unabhängiger wissenschaftlicher Arbeit vermitteln und durch die selbständige Erarbeitung neuer Erkenntnisse im Rahmen der Dissertation an die Spitze der aktuellen Forschung heranführen und substanziell zu ihr beitragen. Diese Befähigung qualifiziert zugleich für praktische Handlungsfelder und berufliche Führungsfunktionen, in denen wissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen benötigt werden.

(3) Die Orientierung des Doktoratsstudiums an der Erbringung einer originären wissenschaftlichen Leistung impliziert die Befähigung

- aktuelle Fragestellungen der Disziplin in Forschungsprojekte umzusetzen und durch selbständige Forschungsarbeit zu bewältigen

- die dabei benötigten – ggf. disziplinübergreifenden – Kooperationen und die den Anschluss an den laufenden wissenschaftlichen Diskurs gewährleistenden Kontakte innerhalb der wissenschaftlichen Öffentlichkeit (zB. Tagungsbeteiligungen) zu bewerkstelligen

- der kritischen Analyse sowie Evaluation und Synthese komplexer Ideen im jeweiligen Fachgebiet und ihres Zusammenhanges mit der insgesamt historisch-gesellschaftlichen Entwicklung.

(4) Das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium vermittelt und fördert Theorieverständnis und methodische Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Gegenstand sind die kulturellen Manifestationen der menschlichen Lebensführung und Daseinsbewältigung. Die erlernten Fähigkeiten sind sowohl in der kultur-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschung, wie auch für die Praxis in unterschiedlichsten Arbeitsfeldern von Bedeutung. Spezielle Schwerpunkte sind die Methoden der empirischen Sozialforschung sowie hermeneutische, kasuistische und rekonstruktionslogische Methoden in Anlehnung an text-, bild- und interaktionsanalytische Verfahren.

§ 2 Zulassung und Studiendauer

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung der fachlich zuständigen

Doktoratsschule. Ist keine fachlich zuständige Doktoratsschule vorhanden, so erfolgt die Zulassung durch das Rektorat nach Anhörung der Curricula-Kommission. Das Studium ist in diesem Fall ohne Zuordnung zu einer Doktoratsschule zu absolvieren. Die Zulassung zum Studium setzt neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 60 und § 63 UG die Allgemeine Universitätsreife für Doktoratsstudien (§ 64 Abs. 4 UG) voraus:

- a) Den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Magisterstudiums bzw. Masterstudiums, oder
 - b) den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem der unter lit. a) genannten Studien gleichwertig ist, oder
 - c) den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges bzw. Fachhochschul-Masterstudienganges, oder
 - d) den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums (lt. § 64 Abs. 4a UG), oder
 - e) den Abschluss eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem der unter lit. d) genannten Studien gleichwertig ist.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (3) Die Zulassung gemäß Abs. 1 lit. c) erfolgt zwecks Erreichung der Gleichwertigkeit mit einem universitären Diplom- oder Magisterstudium (Masterstudium) in Verbindung mit ergänzenden curricularen Auflagen im Ausmaß von bis zu 40 ECTS-Anrechnungspunkten. Wird die volle Gleichwertigkeit mit einem universitären Diplom- oder Magisterstudium (Masterstudium) mit dem Höchstausmaß an Auflagen von 40 ECTS-Anrechnungspunkten nicht erreicht, ist eine Zulassung zum Doktoratsstudium nicht möglich.
- (4) Die Zulassung gemäß Abs. 1 lit. d) und e) erfolgt nach der Richtlinie des Rektorats „Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums“ (verlautbart im Mitteilungsblatt 18 vom 10.2.2010) nach Maßgabe allfälliger Auflagen zur Absolvierung zusätzlicher Lehrveranstaltungen.
- (5) Bei Zulassung gemäß Abs. 1 lit. a) oder b) besteht das Doktoratsstudium aus einem Studienabschnitt in der Dauer von 3 Jahren. Bei Zulassung gemäß Abs. 1 lit. c) verlängert sich das Doktoratsstudium dementsprechend (um bis zu 2 Semester).
- (6) Unbeschadet der in Abs. 5 genannten Studiendauer kann das Doktoratsstudium auch in kürzerer Zeit abgeschlossen werden, wenn alle in dem Studium geforderten Leistungen erbracht worden sind.

§ 3 Anmeldung

- (1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt die Anmeldung bei der/dem Studiendekan/in.
- (2) Die Anmeldung zum Doktoratsstudium erfolgt am Dekanat. Für die Anmeldung hat die/der Doktorand/in vorzulegen:
 - a) Dissertationsprojekt unter Angabe des (vorläufigen) Themas der Dissertation;
 - b) Nennung des in Aussicht genommenen Pflicht- und wenn möglich Wahlfaches;
 - c) Vorschlag für die Doktoratsschule, in der das Doktoratsstudium durchgeführt wird;
 - d) die von der/dem vorgeschlagenen Betreuer/in unterzeichnete Betreuungsvereinbarung.
- (3) Das Dissertationsthema muss eine geisteswissenschaftliche Fragestellung der an der Umwelt-, Regional und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Fachgebiete behandeln und ist im Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium zu wählen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen zu entnehmen.
- (4) Erfordert das Dissertationsvorhaben die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist es nur zulässig, wenn die/der Leiter/in dieses Instituts darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt.
- (5) Die Anmeldung ist dem Koordinationsteam jener Doktoratsschule zuzuleiten, in deren Rahmen die Dissertation ausgeführt wird.
- (6) Das Koordinationsteam gibt eine Stellungnahme zur Anmeldung ab, in der insbesondere die Durchführbarkeit des Dissertationsvorhabens, die Betreuung durch eine/n Betreuer/in, die Erfüllung des curricularen Teils des Doktoratsstudiums in Pflicht- und wenn möglich Wahlfach zu bestätigen sind.

(7) Im Rahmen der Anmeldung ist insbesondere auch zu prüfen und sicher zu stellen, dass die/der Kandidat/in ausreichende Sprachkenntnisse zur Erfüllung des curricularen Teils des Doktoratsstudiums sowie eventueller Auflagen und zur Durchführung des Dissertationsvorhabens aufweist. Hierfür ist der Rektoratsbeschluss „Internationale Studierende; Zulassung“ heranzuziehen (verlautbart im Mitteilungsblatt 32 vom 19.5.2010).

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Im curricularen Teil des geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Mindestausmaß zu absolvieren:

a) Pflichtfach: Aus dem Lehrangebot der betreffenden Doktoratsschule auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, Lehrveranstaltungen für Dissertanten/innen im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten, davon 8 ECTS-Anrechnungspunkte Doktoratskolloquium, mind. 8 ECTS-Anrechnungspunkte Dissertanten/innen-Seminar und mind. 4 ECTS-Anrechnungspunkte Privatissimum dieser Doktoratsschule.

b) Wahlfach: Lehrveranstaltungen, welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie, im Sinne einer fachübergreifenden Ausbildung bzw. interdisziplinären Reflexion, auch der Frauen- und Geschlechterforschung, der Philosophie, der Wissenschaftstheorie, dem Organisationsmanagement oder ähnlichen relevanten Gebieten entnommen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der/dem Studiendekan/in.

(2) Studierende, welche mit Auflagen zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, haben jene ergänzenden Leistungen zusätzlich zu erbringen, die in den Auflagen festgelegt wurden.

(3) In jeder Doktoratsschule sind Doktoratskolloquien, Dissertanten/innen-Seminare und Privatissima anzubieten, so dass im Verlauf des Doktoratsstudiums 24 ECTS-Anrechnungspunkte erworben werden können. Dafür entfallen 8 ECTS-Anrechnungspunkte auf Doktoratskolloquien, mind. 8 ECTS-Anrechnungspunkte auf Dissertanten/innen-Seminare und mind. 4 ECTS-Anrechnungspunkte auf Privatissima. Die restlichen 4 ECTS-Anrechnungspunkte sind nicht an einen Lehrveranstaltungstyp gebunden. Das Gesamtangebot dieser Lehrveranstaltungen soll in einer Doktoratsschule je nach Zahl der Dissertanten/innen und Dissertationsfächern einen Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr aufweisen.

(4) Jede/r Doktorand/in hat insbesondere die Doktorats-Lehrveranstaltungen gem. Abs. 3 ihrer/seiner Doktoratsschule zu besuchen. Gegebenenfalls kann ein Teil dieser Lehrveranstaltungen auch aus dem Studienangebot einer anderen Doktoratsschule an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen oder der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. Ebenso können bei Bedarf auch Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen sowie von anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen im Anerkennungsverfahren zur Erreichung der Studienleistungen herangezogen werden.

(5) Im Curriculum sind folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

a) Doktoratskolloquium (DQ): Doktoratskolloquien dienen der Besprechung und Diskussion der zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeit. Die Integration von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in die Abhaltung der Kolloquien ist besonders anzustreben.

b) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.

c) Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

d) Konversatorien (KO): Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.

e) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

(6) Aus didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen wie folgt beschränkt:

a) Doktoratskolloquium (DQ): eine Beschränkung auf 15.

- b) Vorlesungen (VO): keine
- c) Seminare (SE): eine Beschränkung auf 15.
- d) Privatissima (PV): eine Beschränkung auf 10.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Verwaltungssystem der Karl-Franzens-Universität. Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen grundsätzlich nach Maßgabe der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung der im Studienplan geforderten Leistungsnachweise. Dabei gilt Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach. Übersteigt nach die Zahl der nicht zurückgestellten Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, bewirkt ein größerer Studienfortschritt eine Vorreihung. Der Studienfortschritt wird dabei aus den bereits absolvierten ECTS-Anrechnungspunkten bestimmt. Sofern eine weitere Reihung notwendig ist, wird nach Fachsemester gereiht, wobei die höhere Semesterzahl vorgezogen wird. Sollte nach Durchführung dieses Verfahrens keine eindeutige Reihung möglich sein, entscheidet über die noch verfügbaren Plätze das Los. Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen und für Studierende nach anderen Studienplänen der Karl-Franzens-Universität Graz sowie für Studierende in besonderen Notlagen sind Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freizuhalten.

- (7) Zur Erweiterung des Ausbildungshorizonts werden die Absolvierung von dedizierten Studien- und Forschungsprogrammen an anderen nationalen und internationalen Ausbildungs- bzw. Forschungsstätten sowie Auslandsaufenthalte für Studierende empfohlen. Es wird auf die Regelung im § 78 Abs. 5 UG über die Vorausfeststellung der Gleichwertigkeit in Form des sog. „Vorausbescheides“ hingewiesen.
- (8) Als Element der Internationalisierung soll ein Teil des Lehrangebots im Curriculum nach Möglichkeit in englischer Sprache angeboten und geprüft werden.
- (9) Im Sinne einer umfassenden Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird die Erlangung von Qualifikationen in der akademischen Lehre als wünschenswert erachtet. Doktoranden/innen können und sollen im Laufe ihres Doktoratsstudiums in einem zweckmäßigen Ausmaß in die universitäre Lehre eingebunden werden.

§ 5 Einrichtung von Doktoratsprogrammen

Für das geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz können Doktoratsprogramme eingerichtet werden (siehe „Richtlinie des Studiendirektors über die Einrichtung und den Betrieb von Doktoratsprogrammen an der Karl-Franzens-Universität Graz“). Doktoratsprogramme sind verbindliche fächerübergreifende Strukturen, in denen ein gemeinsamer thematischer und organisatorischer Rahmen für Forschung und Lehre im Doktorat geschaffen wird. Sie heben die individuelle Betreuung durch eine Betreuerin/einen Betreuer nicht auf, sondern bieten eine zusätzliche Organisations- und Betreuungsstruktur.

§ 6 Prüfungsordnung I: Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung der entsprechenden Lehrveranstaltungsprüfungen, wobei die Doktoratskolloquien (DQ), die Dissertanten/innen-Seminare (SE) und die Privatissima (PV) immanenten Prüfungscharakter aufweisen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Lehrveranstaltungen vom Typ DQ, SE, KO und PV besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weiterer Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

§ 7 Prüfungsordnung II: Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Die/der Doktorand/in hat durch die Dissertation die Fähigkeit zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur selbständigen Lösung von Problemstellungen der aktuellen Forschung nachzuweisen. Die Dissertation ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst

worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

(2) Die Dissertation kann nur in Form einer Monographie erstellt werden. In ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung sollten abgeschlossene Teilaspekte der Dissertation schon während des Doktoratsstudiums der einschlägigen, möglichst internationalen Community präsentiert werden, z.B. durch Vorträge und/oder Posterbeiträge auf Konferenzen mit Veröffentlichung der zugehörigen Abstracts oder Proceedings in Tagungsbänden. Derart veröffentlichte bzw. eingereichte wissenschaftliche Arbeiten sollen als Bestandteil in die Dissertation einfließen.

(3) In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der/dem Dissertanten/in geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Kollaborationen bzw. Gruppenarbeiten ist der eigene Beitrag der/des Dissertanten/in deutlich abzugrenzen.

(4) Die Dissertation wird unter Anleitung einer/eines Betreuers/in ausgearbeitet. Zu den Aufgaben der/des Betreuers/in gehört es insbesondere, die/den Doktorandin/en zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Erzielung von neuen Ergebnissen hinzuführen. Als Betreuer/in kann jede/r Universitätslehrer/in aus der betreffenden Doktoratsschule gewählt werden, deren/dessen Lehrbefugnis jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Es ist ein/e Mentor/in zu bestimmen. Der/die Doktorand/in hat das Recht, diese/n zu wählen. Der/Die Mentor/in hat die Aufgabe, die/den Doktorandin/en sowie die/den Betreuer/in im Hinblick auf eine adäquate Ausbildung sowie effektive Betreuung zu unterstützen und den Fortgang des Dissertationsprojekts zu beobachten. Als Mentor/in kann jede/r Universitätslehrer/in gewählt werden, deren/dessen Lehrbefugnis jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(6) Im Bedarfsfall können mit Zustimmung durch den/die Studiendekan/in auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung als Betreuer/in bzw. Mentor/in herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der betreffenden Doktoratsschule gleichwertig ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. In diesem Fall wird die betreffende Person in die entsprechende Doktoratsschule kooptiert.

(7) Ein Wechsel des Dissertationsthemas, der/des Betreuers/in oder der/des Mentors/in ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der/dem Studiendekan/in unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt sowie von diesem/dieser genehmigt werden.

(8) Die Veröffentlichung (von Teilen) der Dissertationsarbeit in wissenschaftlichen Journalen ist, auch vor Beurteilung der Dissertation, zulässig und wird empfohlen. Ein Verzicht auf eine abschließende Gesamtarbeit ist dadurch jedoch nicht möglich.

(9) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem Studiendekan/-in einzureichen und von dieser/diesem mindestens zwei Beurteilern/innen mit entsprechender Lehrbefugnis oder gleich zu haltender Eignung vorzulegen. Die/Der Doktorand/in hat das Recht, Beurteiler/innen vorzuschlagen. Im Bedarfsfall kann einer/eine der beiden Beurteiler/innen mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, dem das Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Beurteilern/innen innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(10) Ein/e Beurteiler/in ist im Regelfall die/der Betreuer/in. Eine/r der Beurteiler/innen soll nach Möglichkeit von außerhalb der KFUG kommen. Neben fachlicher Kompetenz ist bei der Auswahl der Beurteiler/innen insbesondere auf deren Unbefangenheit zu achten. Die Beurteiler/innen haben voneinander unabhängige Gutachten zu erstellen.

(11) Beurteilen die Beurteiler/innen der Dissertation diese unterschiedlich, so haben sie dennoch einen Beschluss über die Beurteilung zu fassen. Können sie sich auf keine Beurteilung einigen, ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und das Ergebnis auf ganzzahlige Beurteilungen zu runden. Ergebnisse größer als $x,5$ sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine/r der Beurteiler/innen die Dissertation negativ, so hat die/der Studiendekan/in eine/n weitere/n Beurteiler/in heranzuziehen. Beurteilt die/der weitere Beurteiler/in die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen.

(12) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden schriftlich auszuhändigen.

(13) Gem. § 86 Abs. 1 UG ist die Dissertation vor der Verleihung des akademischen Grades zumindest durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die

Nationalbibliothek öffentlich zugänglich zu machen; jedenfalls ist auch eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen.

(14) Gem. § 86 Abs. 2 UG kann durch die/den Doktorandin/en bei der Einreichung ein Ausschluss der Benützung der Dissertation für längstens fünf Jahre beantragt werden. Das studienrechtliche Organ hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind. Die Sperre einer Dissertation ist den Mitgliedern der betreffenden Doktoratsschule bekannt zu geben.

§ 8 Prüfungsordnung III: Rigorosum

(1) Das Doktoratsstudium wird mit dem Rigorosum als öffentliche, kommissionelle Prüfung abgeschlossen. Der Arbeitsaufwand des Rigorosums wird mit 4 ECTS-Anrechnungspunkten kalkuliert.

(2) Die/der Studierende ist jeder Zeit berechtigt, sich bei der/dem Studiendekan/in zum Rigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des curricularen Teils des Doktoratsstudiums lt. § 4 sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung;

b) die positive Beurteilung der Dissertation.

(3) Für die Abhaltung des Rigorosums hat die/der Studiendekan/in einen Prüfungssenat einzusetzen, dem mindestens drei Personen angehören müssen. Ein Mitglied des Prüfungssenats ist zur/zum Vorsitzenden zu bestellen.

(4) Die/der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Personen der Prüfer/innen sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der/dem Studiendekan/in nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Sämtliche dem Prüfungssenat angehörenden Prüfer/innen haben eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder die Lehrbefugnis eines relevanten, nahe gelegenen Faches aufzuweisen.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer/innen ist der/dem Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung des Rigorosums mitzuteilen. Der Prüfungstermin ist zumindest zwei Wochen zuvor öffentlich bekannt zu machen.

(7) Das Rigorosum besteht in folgenden Prüfungsgegenständen:

a) Präsentation der Dissertationsergebnisse in einem wissenschaftlichen Vortrag durch die/den Kandidaten/in sowie Verteidigung dieser Ergebnisse im Rahmen einer allgemeinen Diskussion (defensio dissertationis);

b) Mündliche Prüfung des Fachgebietes (Pflicht- und Wahlfach) der Dissertation durch den Prüfungssenat.

(8) Das Rigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von 90 Minuten abzuhalten, wobei für den ersten Prüfungsgegenstand lt. Abs. 7 lit. a) eine Zeit von insgesamt ca. 60 Minuten zu veranschlagen ist.

(9) Die/Der Kandidat/in hat beim Rigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des Fachgebietes der Dissertation nachzuweisen.

(10) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Rigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände lt. Abs. 7 der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, insbesondere die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(11) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Rigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 73 (1) und (2) UG in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den beiden Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Rigorosums zu berücksichtigen.

(12) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung des Rigorosums,

sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

§ 9 Prüfungsordnung IV: Gesamtbeurteilung

(1) Nach Ablegung des Rigorosums ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums zu vergeben. Hierfür sind

a) die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Lehrveranstaltungen im curricularen Teil lt. § 4,

b) die Note aus dem arithmetische Mittel der Beurteilungen der Dissertation und

c) die Note des Rigorosums heranzuziehen.

(2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn keine der drei Noten schlechter als "gut" (2) ist und mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind.

§ 10 Akademischer Grad

Das studienrechtliche Organ hat den Absolventen/innen des geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät nach der positiven Ablegung des Rigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, lateinisch „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Rigorosums von Amts wegen zu verleihen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft.